Regierungsrat des Kantons Schwyz

kanton schwyz 🖰	

Beschluss Nr. 264/2013 Schwyz, 20. März 2013 / bz

Rückführung von abgewiesenen Asyl suchenden Beantwortung Interpellation I 16/12

1. Wortlaut der Interpellation

Am 5. Dezember 2012 hat KR Adrian Dummermuth namens der CVP-Fraktion folgende Interpellation eingereicht:

"Zu einem funktionierenden Asylwesen gehört auch die Rückführung von abgewiesenen Asyl suchenden. Das Volk will entsprechendes Handeln der Behörden auf Stufe Bund und Kantone. In letzter Zeit gelingen allerdings solche Ausschaffungen vor allem auf dem Luftweg nur noch schleppend oder gar nicht, dies vor allem darum, weil die abgewiesenen Asylbewerber schlichtweg nicht auffindbar sind, untertauchen und sich damit einer Verhaftung entziehen.

Dadurch verfallen immer mehr eingekaufte Flugtickets und durch die Annullierungen entstehen entsprechende Kosten beim Bund. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2012 waren so insgesamt – gemäss Bundesamt für Migration – rund 5000 Ausreisen auf dem Luftweg nicht vollziehbar. Dies entspricht einer Quote von einem Drittel aller Ausreisen auf dem Luftweg.

Massgeblich beteiligt an solchen Ausschaffungsprozessen sind die Kantone. Sie haben die gezielten Vorarbeiten zu leisten und dementsprechend sicher zu stellen, dass die abgewiesenen Asylbewerber die Schweiz verlassen. Die Probleme sind für die Kantone dabei nicht zu unterschätzen. Fakt ist, dass die in einigen Kantonen zu knappen oder gänzlich fehlenden Ausschaffungsgefängnisse bzw. Administrativhaftplätze die Situation verschärfen.

In diesem Zusammenhang interessieren folgende Fragen:

- 1. Wie funktioniert in unserem Kanton das Ausschaffungswesen?
- 2. Wie viele Ausschaffungen sind in den letzten zwei Jahren nicht gelungen?
- 3. Welches sind die Gründe für nicht vollziehbare Ausschaffungen?
- 4. Welche Kosten entstehen dem Kanton bei nicht vollziehbaren Ausschaffungen?
- 5. Wie geht der Kanton mit sensiblen Verhältnissen um, z. B. bei Familien mit mehreren Kindern?
- 6. Welche Haftplätze stehen dem Kanton insgesamt zur Verfügung?

7. Welchen Einfluss hat der seinerzeitige Entscheid zur Verkleinerung des Sicherheitsstützpunktes Biberbrugg auf die heutige Situation?

Wir danken dem Regierungsrat für die Antworten. "

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Wie funktioniert in unserem Kanton das Ausschaffungswesen?

Der Kanton ist für den Vollzug von Wegweisungen inklusive zwangsweise Ausschaffungen zuständig. Im Kanton Schwyz wird der Vollzug durch das Amt für Migration ausgeführt. Es wird bei der Reisepapierbeschaffung und der Flugorganisation (Reiserouting) vom Bundesamt für Migration unterstützt. Wer freiwillig ausreisen will, kann unter bestimmten Umständen Rückkehrberatung und finanzielle Rückkehrhilfe erhalten. Wer die Schweiz nicht freiwillig verlässt, muss mit Ausschaffungshaft und zwangsweiser Rückführung rechnen. Die Ausschaffungshaft wird durch das Amt für Justizvollzug im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vollzogen. Die Verhaftungen und Zuführungen an den Flughafen bzw. Flugbegleitungen bei Sonderflügen werden durch die Kantonspolizei ausgeführt.

2.2 Wie viele Ausschaffungen sind in den letzten zwei Jahren nicht gelungen?

Das Amt für Migration hat im Jahr 2012 insgesamt 173 Ausschaffungen (Vorjahr: 132) durchgeführt. In sechs Fällen (Vorjahr: 4) musste dabei ein Sonderflug gebucht werden, weil der erste Ausschaffungsversuch scheiterte (Verweigerung Einstieg/ungebührliches Verhalten beim Boarding des Linienfluges).

Personen, bei denen die umgehende Ausschaffung nach Ablehnung des Asylgesuches nicht gelingt, sind gemäss Bundesgesetzgebung bis zum Tage der erfolgreichen Ausschaffung in der sogenannten Nothilfe (stark eingeschränkte Sozialhilfe) unterzubringen. Der Kanton hatte im Jahre 2012 durchschnittlich 51 (Vorjahr: 47) Personen in der Nothilfe. Davon waren 35 (Vorjahr: 35) sogenannte Vulnerable (Frauen, Familien mit Kindern, Kranke).

Im Jahr 2012 sind ausserdem 98 Personen (Vorjahr: 96) während des Asylverfahrens oder während des laufenden Ausschaffungsvollzugsverfahrens unkontrolliert abgereist bzw. untergetaucht. Grundsätzlich kann man auch hier von einer "nicht gelungenen" Ausschaffung sprechen, da keine kontrollierte Ausreise erfolgte. Der Verbleib dieser Personen ist unbekannt. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob sie die Schweiz selbstständig verlassen haben.

2.3 Welches sind die Gründe für nicht vollziehbare Ausschaffungen?

Die Gründe sind primär in der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern zu suchen. Viele Weggewiesene verschleiern ihre Identität und besitzen kein gültiges Reisepapier. Die Behörden der Herkunftsländer müssen daher für eine erfolgreiche Rückschaffung die schweizerischen Behörden bei der Identitätsabklärung unterstützen, der Person ein Reisepapier für die Rückreise ausstellen und die Durchführung von Sonderflügen (mit Polizeibegleitung) zulassen. Tun sie dies nicht, so ist eine zwangsweise Rückführung der betreffenden Personen nicht möglich. Wichtigster Faktor für einen erfolgreichen Vollzug ist daher der Abschluss von funktionierenden Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsländern durch den Bund.

Ebenfalls wichtig ist die Greifbarkeit der Person. Wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, tauchen Asyl suchende nach Abweisung des Asylgesuchs – teilweise sogar schon vorher – unter. Das

Untertauchen könnte nur durch eine konsequente Anwendung von Haft in jedem einzelnen Fall verhindert werden. Dies wäre jedoch mit sehr hohen Kosten für die Schaffung und den Betrieb hunderter Haftplätze verbunden. Dabei würden auch viele Personen inhaftiert, die freiwillig und damit kostengünstiger ausreisen.

2.4 Welche Kosten entstehen dem Kanton bei nicht vollziehbaren Ausschaffungen?

Wer innerhalb der vorgegebenen Ausreisefrist nicht ausreist, wird – wie unter Frage 2 dargelegt – in der Nothilfestruktur untergebracht. Dem Kanton entstehen für die Bereitstellung der Nothilfe keine Kosten, da er vom Bund mittels Nothilfepauschale entschädigt wird. Die Nothilfepauschale war seit Einführung im Jahre 2008 kostendeckend.

2.5 Wie geht der Kanton mit sensiblen Verhältnissen um, z. B. bei Familien mit mehreren Kindern?

Personen mit besonderen Verhältnissen (Familien, Behinderte) sind nicht in der Nothilfeunterkunft untergebracht. Sie leben bis zur Ausreise in Gemeindeunterkünften oder im kantonalen Durchgangszentrum. Dort haben Sie eine bessere Betreuung und Tagesstruktur. Schulpflichtige Kinder können zur Schule gehen.

Im Hinblick auf die Ausschaffung wird mittels persönlichen Gesprächen möglichst auf eine freiwillige Ausreise durch Rückkehrberatung und -hilfe hingearbeitet. Kommt es trotzdem zu einer zwangsweisen Ausschaffung, so werden die Betroffenen nur kurz vor dem Flug in Gewahrsam genommen. Ausschaffungshaft wird nur in Ausnahmefällen und nur beim Mann (Familienoberhaupt) angewandt. Für Anhaltung und Transport werden für eine konsequente Betreuung während der Ausschaffung ein Dolmetscher und ärztliches Fachpersonal beigezogen.

2.6 Welche Haftplätze stehen dem Kanton insgesamt zur Verfügung?

Es stehen acht Ausschaffungshaftplätze im Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg zur Verfügung. Sporadisch konnten auch Ausschaffungshaftplätze von Nachbarkantonen eingekauft werden. Seit Beginn der Maghrebkrise ist dies jedoch mangels Angebot nicht mehr möglich.

2.7 Welchen Einfluss hat der seinerzeitige Entscheid zur Verkleinerung des Sicherheitsstützpunktes Biberbrugg auf die heutige Situation?

Generell fehlen in der Schweiz nach Analyse des Bundes 500 bis 700 Ausschaffungshaftplätze. Die Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz haben unter der Leitung des Kantons Aargau eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese prüft den Bedarf und die Möglichkeiten zum Bau weiterer Haftplätze.

Das Amt für Migration kann zwar mit den dafür vorgesehenen acht Plätzen die standardmässige Zuführung zu den gebuchten Flügen durch Haft einige Wochen vor Abreise weitgehend sicherstellen. Für strafrechtlich auffällige Personen, die schon frühzeitig festgenommen werden sollten, fehlen jedoch ausreichende Kapazitäten. Ebenso können kaum Durchsetzungshaften zur Erzwingung der Bereitschaft zur Ausreise bei Ausreiseunwilligen verhängt werden. Zusätzliche Kapazitäten von fünf bis zehn Ausschaffungshaftplätzen wären daher für den reibungslosen Vollzug von Rückführungen und Freiheitsstrafen unbedingt erforderlich.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrats; Staatskanzlei (3); Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber